

man bezeichnet damit auch das systemisirte Gehalt eines kirchlichen Functionärs.

I. Entwicklung. Die Weihe eines Clerikers setzte von Altersher den Dienst an einer Kirche voraus, woraufhin als auf ihren Titel die Ordination erfolgte. Diesen Ordinations-Titel (s. d. Art.) bildete ursprünglich die bestimmte kirchliche Stellung, bis mit Ausbildung des Beneficialwesens das Benefiz an die Stelle rückte. Der Ordinations-Titel hatte in etwa seine Natur verändert, insofern durch denselben in erster Linie der standesmäßige Unterhalt des zu ordinirenden Majoristen sichergestellt werden sollte. Dieß geht insbesondere aus der Verfügung hervor, daß der Bischof, welcher Cleriker ohne genügendes Benefiz zu den höheren Weihen befördert, verpflichtet ist, dieselben bis zur Ertheilung eines Beneficiums zu sustentiren (c. 2, 4, X 3, 5), es wäre denn, daß sie Güter besäßen, deren Ertrag ihnen den anständigen Lebensunterhalt gewährt (de patrimonialibus bonis habentes, unde possint congruo sustentari). Ueber die Suffizienz des als Ordinations-Titel nachgewiesenen eigenen Vermögens oder des Beneficiums zu urtheilen, ist Sache des zuständigen Ordinators. In letzterer Hinsicht kennt das Recht die allgemeine Regel, daß Beneficien im strengen Sinne des Wortes (im Gegensatz von sog. Capellanias oder Stiftungen) überhaupt canonisch nur errichtet werden, nachdem die haultiche Erhaltung des Kirchengebäudes, sowie die Dotation des Beneficiats genügend sichergestellt ist (s. d. Art. Beneficium ecclesiasticum). Die durchweg auf Grund und Boden dotirten Beneficien gaben verschiedenen Ertrag; sie waren reich oder minder reich ausgestattet. Da aber der mit dem Benefiz Investirte das Recht auf den ganzen Genuß desselben hatte, so war eine Fixirung des zu seinem standesgemäßen Unterhalt absolut erforderlichen Einkommens im Gegensatz zur thatsächlichen Höhe des Pfründeneinkommens um so weniger ein Bedürfniß, als in der Dotirung der Beneficien eine Grenze nach oben nicht gesetzt war und gesetzt sein sollte, insofern der Ueberschuß der Beneficialfrüchte nach dem Geiste der Canones nur wieder kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken dienen sollte. Ein Fixum vom Beneficial Einkommen als Congrua zu bestimmen, war dagegen nothwendig geworden, um dem Geiz der Collegien und Dignitäten, welchen Beneficien incorporirt waren, einen Niegel vorzuschieben. Die in solchen Fällen angestellten Pfarvicare waren in der Regel elend bestellt; sie erhielten da und dort nur $\frac{1}{10}$ des pfarrlichen Zehents, anderswo war ihnen der Zehent durch Bezugsrechte der Patrone und anderer Personen geschmälert; deßhalb verordnete das vierte Lateranconcil 1215 (c. 30, X 3, 5), daß den in der Seelsorge angestellten Priestern eine genügende Quote (portio ipsis sufficiens) des Gesamteinkommens der Pfründe angewiesen werde. Ueber die Ausmittelung und Assignation dieser Congrua an Vicare incorporirter Kirchen ergingen

eine Reihe von Verordnungen: c. 31, X 3, 5; c. 1 in VI 3, 4; c. 2, § 2 in VI 3, 13; c. 4 in VI 3, 14; c. 1 Clem. 3, 12; endlich Trid. VII, 7 De ref. In analoger Weise hat nach Trid. VI, 2 et VII, 5 De ref. der Ordinarius für die Einsetzung eines tauglichen Vicars und dessen sichergestellten Unterhalt (congrua portio fructuum) zu sorgen, wenn der Beneficiat auf Grund päpstlichen Absenz-Indultes oder wegen dispensativer Vereinigung mehrerer Beneficien in Einer Hand von der Seelsorgefründe entfernt ist.

II. Bestimmung. In den Quellen des canonischen Rechts wird der Ausdruck congrua i. e. portio fructuum nur von dem dem Seelsorgern, insbesondere den Vicaren incorporirter Pfarreien zu überlassenden Theile der Beneficialfrüchte gebraucht; einer Erweiterung des Sprachgebrauches auf alle Beneficien steht aber nichts im Wege. Die Höhe der Congrua wird ihrer Natur nach eine verschiedene sein müssen, verschieden nicht nur nach Ort und Zeit, sondern auch nach der Art des Amtes. Bei ihrer Bestimmung ist nicht nur auf den anständigen Lebensunterhalt (congrua oder competens sustentatio) im rein physischen Sinne des Wortes Rücksicht zu nehmen, wobei die localen Theuerungsverhältnisse ausschlaggebend sein werden, sondern eine gewisse Liberalität des geistlichen Haushaltes vorauszusetzen, einmal in der Richtung, daß mäßige Gastfreundschaft gepflegt werden könne, dann in der Richtung, daß dem Cleriker die Möglichkeit, seine literarischen Bedürfnisse zu befriedigen, beschafft werde. Beide Gesichtspunkte werden schon in c. 13, X 3, 5 (Alex. III.) und im bereits angeführten c. 30 eod. geltend gemacht; die dritte daselbst angegebene Beziehung, die sichergestellte Zahlung der bischöflichen Abgaben (jura episopalía), fällt dann weg, wenn man, was heutzutage die Regel ist, unter Congrua nur das dem persönlichen Unterhalte des Beneficiats gewidmete Reineinkommen versteht und alle Lasten schon vorher vom Bruttoertrag in Abzug bringt. Die Bestimmung der Congrua bei Seelsorgestellen ist Sache des Bischofs, sowohl bezüglich der im Wege der Division neu errichteten Pfarren (Trid. XXI, 4 De ref.), als bezüglich der mit Vicaren bereits besetzten Curatien (vgl. mit den citirten Stellen Trid. VI, 2; VII, 5. 7 noch XXV, 16 De ref.). Als durchschnittliche Norm bestimmt Trid. VII, 7, daß der Vicar etwa ein Drittel der Gesamteinkünfte der von ihm zu verwaltenden incorporirten Pfründe erhalten solle, wobei noch die Eventualität der Anweisung eines bestimmten Vermögenstheiles (portions etiam super res certa assignanda) offengehalten wird. Es leuchtet ein, daß dieß eine sehr schwankende Bestimmung ist; nachdem viele Klöster über seitens der Ordinarien zu hoch bestimmte Congruasäße geklagt hatten, fixirte Pius V., daß sich dieselben zwischen 100 und 50 Scudi bewegen sollten (Ad exequendum vom 1. November 1567; Bull. Taur. VII, 1862, 629). Dieß mag ausreichen,